

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge (PO 2014)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 11. September 2017

47. Jahrgang
Nr. 32
19. September 2017

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge (PO 2014)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 11. September 2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 30 Abs. 1 und 3 sowie § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat der Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der Universität Bonn vom 2. April 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 11 vom 12. Mai 2014) wird wie folgt geändert:

1. § 3 „Zugangsvoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:
 - 1) Am Ende von Absatz 6 wird folgender neuer Satz ergänzt:
„Eine Zulassung unter Auflagen ist nur einmal möglich.“
 - 2) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:
„(7) Leistungen, die an der Universität Bonn in den gewählten Lehramtsfächern bzw. in den Bildungswissenschaften erst im lehramtsbezogenen Masterstudium gefordert werden, aber aufgrund der unterschiedlichen Studienstruktur der Lehramtsstudiengänge anderer Hochschulen von Hochschulwechslerinnen oder Hochschulwechslern bereits in dem den Zugang zum Masterstudium eröffnenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben wurden, müssen im Rahmen des Masterstudiums nicht nochmals erbracht werden. Sie sind, soweit andernfalls die nach §§ 1 Abs. 5, 4 und 5 LZV festgelegten Leistungspunkte und/oder der Gesamtumfang von 300 LP unterschritten werden, durch Leistungen zu ersetzen, die dem Bereich zuzuordnen sind, dessen Leistungspunktzahl nicht erreicht wird. Der Prüfungsausschuss des BZL legt fest, welche Module kompensatorisch zu absolvieren sind.“
2. In § 4 „Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots“ wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind Leistungspunkte (LP) nach den im European Credit Transfer System (ECTS) festgelegten Kriterien zugeordnet. Ein ECTS-LP entspricht einer kalkulierten studentischen Arbeitsbelastung (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.“
3. § 6 „Prüfungsausschuss“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen für die Lehrerbildung an der Universität Bonn sowie für die Erledigung der durch die diese Studiengänge regelnden Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben bildet der Vorstand des BZL einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, der eng mit den Prüfungsausschüssen der beteiligten Fakultäten zusammenarbeitet. Die oder der Vorstandsvorsitzende des BZL, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses des BZL ist, trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Die oder der Vorstandsvorsitzende des BZL stellt eine angemessene administrative Unterstützung des Prüfungsausschusses bereit. Der Prüfungsausschuss erledigt seine Aufgaben hierbei in enger Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Personen an:
 - die oder der Vorstandsvorsitzende des BZL bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter als Prüfungsausschussvorsitzende oder Prüfungsausschussvorsitzender;

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des BZL aus dem Bereich Bildungswissenschaften;
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den fünf kooperierenden Fakultäten (Katholisch-Theologische Fakultät, Evangelisch-Theologische Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Landwirtschaftliche Fakultät);
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BZL und der fünf kooperierenden Fakultäten sowie
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden (eine Bachelorstudierende oder ein Bachelorstudierender und eine Masterstudierende oder ein Masterstudierender).

Mit Ausnahme der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden werden die Mitglieder vom Vorstand des BZL nach Gruppen getrennt gewählt. In fachwissenschaftlichen Fragen holt der Prüfungsausschuss des BZL das Votum des betreffenden Prüfungsausschusses der jeweiligen Fakultät ein und berücksichtigt dieses bei seiner Entscheidung.

(4) Wählbar für den Prüfungsausschuss sind:

- Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Absatzes 3 Satz 1, die den entsprechenden für die fachwissenschaftlichen Studiengänge eingerichteten Prüfungsbehörden der jeweiligen Fakultät angehören,
- Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Lehrerbildung der Universität Bonn in dem der Wahl vorausgehenden oder im laufenden Studienjahr in der Lehre oder in der Fachstudienberatung tätig waren oder sind, sowie
- Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden, die in einen Bachelor- oder Masterstudiengang der Lehrerbildung an der Universität Bonn eingeschrieben sind.

Pro Mitglied wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss des BZL ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Vorstand des BZL über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der

Prüfungsausschuss dem Studentensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Darüber hinaus erfüllt der Prüfungsausschuss die ihm durch die „Ordnung zum Praxissemester im Rahmen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs an der Universität Bonn“ zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Vorstand des BZL ist ausgeschlossen.

(8) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form durch den Prüfungsausschuss des BZL unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(9) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.“

4. § 8 „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden unter Berücksichtigung der Regelungen des § 10 Abs. 2 LABG auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu den in dieser Ordnung geregelten Masterstudiengängen aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis, sofern eine erhebliche inhaltliche Nähe der Prüfungsinhalte vorliegt. § 3 Abs. 7 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem gewählten Unterrichtsfach/der gewählten beruflichen Fachrichtung verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesen aufweisen, und welche Leistungen angerechnet werden können. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von zehn Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die oder der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zu höchstens 50% der gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte auf den gewählten Masterstudiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Anrechnung nicht den Regelungen des § 10 Abs. 2 LABG widerspricht.“

5. In § 10 „Zulassung und Anmeldung, Fristen“ werden die Absätze 1, 2, 4 und 7 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die oder der Studierende muss die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist innerhalb der durch Aushang oder elektronisch bekannt gemachten Frist vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die in § 3 bezeichneten allgemeinen und fach- bzw. studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen;

2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende oder Studierender in einen Masterstudiengang für die Lehrerbildung an der Universität Bonn bzw. ein Nachweis über die entsprechende Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 HG;
3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende in einem der gewählten Unterrichtsfächer/einer der gewählten beruflichen Fachrichtungen oder in den Bildungswissenschaften eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist;
4. ein tabellarischer Lebenslauf (Darstellung des Bildungsweges);
5. ein aktuelles Lichtbild.“

„(2) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, kann vom Prüfungsausschuss zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer

- die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 Ziffer 1 bis 3 erfüllt und nachweist. Der Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 3 Ziffer 2 kann durch einen Nachweis über die Einschreibung als Studierende oder Studierender in einen anderen Studiengang der Universität Bonn ersetzt werden, wenn dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert;
- die gegebenenfalls für das Modul vorgesehenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und die für die Teilnahme an der Modulprüfung vorausgesetzten Studienleistungen gemäß Modulplan (Anlage 5) erbracht hat.“

„(4) Kann die oder der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 Ziffer 1 bis 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss ihr oder ihm gestatten, den Beweis auf andere Art zu führen.“

„(7) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn

- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 Satz 3 Ziffer 1 bis 3 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
- b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
- c. die oder der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in einem der gewählten Unterrichtsfächer/einer der gewählten beruflichen Fachrichtungen bzw. in den Bildungswissenschaften endgültig nicht bestanden hat; Gleiches gilt für nicht kompensierbare Prüfungsleistungen in Studiengängen von erheblicher inhaltlicher Nähe, sofern die nicht bestandene Prüfung ein Einschreibungshindernis darstellt; oder
- d. sich die oder der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 8 Abs.1 in einem der gewählten Unterrichtsfächer/einer der gewählten beruflichen Fachrichtungen oder in den Bildungswissenschaften oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen würde.“

6. In § 11 „Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen“ werden die Absätze 6 und 7 wie folgt neu gefasst:

„(6) Module mit Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können in den Modulplänen mit Asterisk gekennzeichnet werden; bei diesen kann die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) an Lehrveranstaltungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen werden. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt und definiert in diesen Fällen zudem, wann eine

regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30 % zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 und 3 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 8 bekanntzugeben.“

„(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

- Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten.
- Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, hat die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüferinnen oder Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen; führt hierbei die Bewertung lediglich einer Prüferin oder eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.“

7. In § 12 „Wiederholung von Prüfungen“ wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 darf das Praxissemester gemäß § 18 inklusive der Vorbereitungsseminare nur einmal wiederholt werden.“

8. In § 13 „Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß“ werden die Absätze 2 und 8 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines der von ihm benannten Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der jeweiligen Prüferin oder beim jeweiligen Prüfer oder bei der oder dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.“

„(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zur Exmatrikulation führt. Die Exmatrikulation erfolgt durch das Studentensekretariat.“

9. § 17 „Hausarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten, Protokolle, Referate, Seminarvorträge, Kolloquien“ wird um folgenden Absatz 13 ergänzt:

„(13) Abweichend von den Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 gilt für Hausarbeiten, die als Dokumentation der Studienprojekte im Praxissemester dienen:

1. Hausarbeiten umfassen jeweils mindestens 12.000 und höchstens 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen oder mindestens 6 und höchstens 16 DIN-A4-Seiten.
2. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Antritt des schulpraktischen Teils und endet frühestens zwei Wochen vor Semesterende (31. März);
3. Fachspezifische Bestimmungen in Bezug auf Umfang und Bearbeitungsfristen von Hausarbeiten sind für die Dokumentation der Studienprojekte nicht zulässig.“

10. In § 19 „Masterarbeit“ wird Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

„(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.“

11. In § 20 „Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit“ werden die Absätze 1 und 6 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzuliefern (zwei Exemplare in Papierform und zwei Exemplare in digitaler Form auf zwei separaten Datenträgern); der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „mangelhaft“ bewertet.“

„(6) Ist die Masterarbeit mit „mangelhaft“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Masterarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 19 Abs. 7 Satz 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „mangelhaft“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat. Der Bescheid des Prüfungsausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

12. § 23 „Diploma Supplement“ wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 23
Diploma Supplement**

Die Masterurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte (einschließlich des lehramtsrelevanten Profils des Studiengangs samt Praxiselementen);
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen (nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss der Module);
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.“

13. § 24 „Masterurkunde“ wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 24
Masterurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Der Urkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden des BZL unterzeichnet und mit dem Siegel des BZL versehen.“

14. Die in Anlage 5 „Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne“ in den fachspezifischen Bestimmungen aufgeführten Anwesenheits-/Teilnahmeregelungen zu § 11 Abs. 6 finden keine Anwendung mehr.

**Artikel II
Übergangsregelungen**

- (1) Die Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge (M. Ed.) des Bonner Zentrums für Lehrerbildung vom 2. April 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 11 vom 12. Mai 2014), im Folgenden „MPO Lehramt 2014“, tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft. Prüfungen gemäß MPO Lehramt 2014 können bis zum 30. September 2019 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
- (2) Studierende, die ihr Studium in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang nach der MPO Lehramt 2014 begonnen haben, können vor dem 30. September 2019 auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in die jeweils aktuelle Prüfungsordnung wechseln. Sofern sie ihr Studium nicht bis zum 30. September 2019 abgeschlossen haben, werden sie von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt. Absatz 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

Artikel III
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Glaum

Der Vorstandsvorsitzende
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Robert Glaum

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) vom 17. Mai 2017, der vorherigen Zustimmung der beteiligten Fakultäten, der Entschließung des Rektorats vom 20. Juni 2017 sowie des gemäß § 80 Abs. 4 HG erteilten Einverständnisses mit der Katholischen Kirche vom 25. August 2017 und der Evangelischen Kirche vom 6. September 2017 gemäß Mitteilung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. September 2017.

Bonn, den 11. September 2017

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch